

RAUS AUS DER SCHULDENFALLE

Vorbereitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Das Verbraucherinsolvenzverfahren für private Schuldner eröffnet allen Schuldnern die Möglichkeit sich von ihren Schulden zu befreien um sich eine neue wirtschaftliche Existenz aufbauen zu können.

Voraussetzung für die Beantragung des Insolvenzverfahrens ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Unterlässt der Schuldner bei Zahlungsunfähigkeit die Beantragung des Insolvenzverfahrens, so muss er möglicherweise mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Mit der Änderung der Insolvenzordnung hat der Gesetzgeber den Zugang des mittellosen Schuldners zum Insolvenzverfahren ermöglicht. Durch Einführung der Stundungsregelung, d.h. die Übernahme der Verfahrenskosten durch die Staatskasse und dem "Null-Verfahren", d.h. wenn der Schuldner trotz redlicher Bemühungen nicht im Stande ist auch Teilbeträge zu leisten, kann nach Ablauf der Wohlverhaltensphase von sechs Jahren eine Entschuldung des Antragstellers erfolgen. Als Grenze der Belastbarkeit für die Zahlung von Teilbeträgen, gelten die Pfändungsfreigrenzen gemäß § 850 c ZPO. Von dieser Regelung können Schuldner mit geringfügigen Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II Gebrauch machen, sodass diese Einkommensgruppen in der Regel keine oder nur geringe Teilzahlungsbeträge zahlen müssen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist gemäß § 305 InsO als dreistufiges Verfahren ausgelegt.

Zuerst muss der Schuldner mit Hilfe einer geeigneten Person oder Stelle (z.B. einem Rechtsanwalt oder der Schuldnerberatung) einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan aufstellen, um mit den Gläubigern eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Der außergerichtliche Einigungsversuch ist zwingend als Voraussetzung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 305 Abs. 1 InsO vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Erst nach Scheitern dieses Planes, d.h. Ablehnung durch die Gläubiger, kann innerhalb von sechs Monaten beim zuständigen Amtsgericht die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch die geeignete Person oder Stelle beantragt werden. Diesem Antrag sind gemäß § 305 Abs. 1 Ziffer 3 InsO ein Vermögensverzeichnis sowie ein Verzeichnis der Forderungen der einzelnen Gläubiger beizufügen. Des weiteren hat der Schuldner seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zulegen, wozu standardisierte Vordrucke für das Verbraucherinsolvenzverfahren zu verwenden sind. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, ist der Antrag auf Stundung und Restschuldbefreiung beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Vor Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens durch das Amtsgericht, kann seitens des Gerichts noch ein weiterer Versuch zur außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern unternommen werden, wenn das Gericht vom Zustandekommen einer außergerichtlichen Einigung überzeugt ist.

Scheitert der Versuch der gerichtlichen Einigung mit den Gläubigern bzw. wird seitens des

Gerichtes ein weiterer Einigungsversuch abgelehnt, so wird das Insolvenzverfahren nach Prüfung der formellen Voraussetzungen durch das Gericht eröffnet und dem Schuldner ein Treuhänder bestellt. Bei dem Treuhänder handelt es sich im Regelfall um einen Fachanwalt für Insolvenzrecht, welcher während der Zeit der sechsjährigen Wohlverhaltensphase die Verfügungsgewalt über das verwertbare Vermögen des Schuldners ausübt.

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht besteht für den Schuldner gemäß § 21 Abs 2 Ziffer 3 InsO Vollstreckungsschutz, sodass keine Vollstreckungen durchgeführt werden können.

Der Schuldner muss während der Wohlverhaltensphase dem Treuhänder Auskunft über sein Vermögen und seine Einkünfte erteilen, sodass dieser in die Lage versetzt wird, soweit pfändbares Vermögen vorhanden ist, dieses auf die einzelnen Gläubiger, entsprechend der festgelegten Quote zu verteilen. In gewissen Abständen sind von dem Treuhänder entsprechende Zwischenberichte an das Insolvenzgericht über die Vermögenssituation des Schuldners zu erstellen. Nach Ablauf der sechs jährigen Wohlverhaltensphase, wird dem Schuldner entsprechend seinem Antrag Restschuldbefreiung erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der §§ 286 ff. InsO gegeben sind.

Mit Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner schuldenfrei, so dass die zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens angemeldeten Forderungen der Gläubiger erloschen sind.

Der Schuldner hat die Wahl, entweder einen nicht endenden Schuldenberg vor sich her zu schieben, wobei sich die Schuldenlast durch auflaufenden Zinsen und Kosten in vielen Fällen nach zirka sechs Jahren verdoppelt oder mit der Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens unter den vorgenannten Voraussetzungen nach sechs Jahren schuldenfrei zu sein.

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bedarf es seitens der beauftragten Stelle oder des beauftragten Rechtsanwaltes einer akribischen Recherche, weil sämtliche Gläubiger, welche nicht in den Schuldenbereinigungsplan einbezogen wurden aus ihren Schuldverschreibungen oder Titeln weiter vollstrecken können (gemäß § 308 Abs. 2 InsO) und somit die Möglichkeit der Restschuldbefreiung gefährden. Bei dem gerichtlichen Insolvenzverfahren besteht diese Gefahr jedoch nicht, auch Gläubiger die hier nicht erfasst wurden, fallen unter die Restschuldbefreiung.

Besondere Vorsicht ist bei Angeboten dubioser Schuldnerberatern geboten, welche hohe Kostenbeiträge fordern und wenig bzw. nichts bewirken.

Die Gebühren für die Beratungshilfe aus der Staatskasse können nur zugelassene Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beanspruchen.

Für den Schuldner wird bei der Gewährung der Beratungskostenhilfe nach entsprechender Antragstellung beim Amtsgericht für den beauftragten Rechtsanwalt nur eine Beratungshilfengebühr von 10,00 € fällig. Alle weiteren Gebühren, werden nach dem Beratungskostenhilfegesetz dem Schuldner gestundet und von der Staatskasse übernommen.

Nähere Auskünfte zur Einleitung und Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erteile ich selbstverständlich gerne.